

466 **Tarif für die Verrichtungen der Dienstmänner und Packer.**

§ 5. Auf die Ausstellung und Aushändigung der Dienstzeugnisse und deren Beglaubigung finden die diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung und der Vollzugsverordnung dazu entsprechende Anwendung.

§ 6. Wer ein auf seinen Namen ausgestelltes Dienstbuch vorfälschlich unbrauchbar macht oder vernichtet, wird auf Grund des § 24 Abs. 2 des Dienstbotengesetzes mit Geld bis zu 20 M. bestraft. Der gleichen Strafe unterliegen Dienstherrn und Dienstboten, welche sonstigen ihnen nach dieser Verordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln.

§ 7. Die Tage für die Ausstellung eines neuen Dienstbuchs beträgt 50 Pf.; sie wird jedoch nur von demjenigen erhoben, durch dessen Verschulden die Ausstellung des neuen Dienstbuchs notwendig geworden ist. Der § 134 Absatz 2 und 3 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

Tarif für die Verrichtungen der Dienstmänner und Packer.

I. Hausgebühr.

- 1) Für einen Gang dahier ohne Last:
 - a. innerhalb des Stadtgebiets bis zum Bahnringer Thor, Bahnhof und den beiden Dreifambrücken 20 Pf.
 - b. mit Ueberschreitung dieses Bezirks und zwar: Parthäuserstraße bis zur Hünch'schen Papierfabrik, Perbern, Wiehre und Schänze — 30
- 2) Für Transport von Lasten dahier und zwar:
 - a. in dem unter 1 a bezeichneten Bezirk mit einer Last bis zu 50 Pfd. — 30
 - mit einer Last bis zu 100 Pfd. — 40
 - mit einer Last bis zu 200 Pfd. — 50
 - für jeden weiteren Centner — 15
 - b. in dem unter 1 b bezeichneten Bezirk mit einer Last bis zu 50 Pfd. — 40
 - mit einer Last bis zu 100 Pfd. — 50
 - mit einer Last bis zu 200 Pfd. — 60
 - für jeden weiteren Centner — 20
- 3) Für den Transport eines Klaviers oder ähnlicher musikalischer Instrumente:
 - a. in dem oben 1 a bezeichneten Bezirk
 - für ein Harmonium 2 —
 - für ein Tafelklavier oder Pianino 3 —
 - für einen Flügel 4 —
 - b. in dem oben 1 b bezeichneten Bezirk
 - für ein Harmonium 3 —
 - für ein Tafelklavier oder Pianino 4 —
 - für einen Flügel 6 —
- 4) Für Transport von Wäsche von und zur Weiche:
 - a. für einen Korb mit Wäsche — 40
 - b. für jeden weiteren Korb — 20
- 5) Für Tragen u. Aufsetzen von gespaltenem Holz:

- im 1. Stod: 4 Ster (1 Klafter) 2 —
- im 2. " " " 2 30
- im 3. " " " 2 60
- im 4. " " " 3 —
- Für das Aufsetzen von 2 Ster (1/2 Klfr.) gespaltenem Holz 1 —
- Für das Aufsetzen von 4 Ster gespaltenem Holz 1 50
- 6) Die Hausgebühr bei Gängen und Transporten von Lasten erhöht sich zur Nachtzeit (Abends nach 8 Uhr und Morgens vor 6 Uhr) um — 30

II. Taglohn.

- 1) Führerdienst bei Reisenden:
 - 1/4 Stunde — 30
 - 1/2 " — 50
 - 3/4 " — 60
 - 1 " — 80
 - 2 " 1 20
 - jede weitere Stunde — 40
- 2) Haus- und Magazin-Arbeiten:
 - 1/4 Stunde — 30
 - 1/2 " — 40
 - 3/4 " — 50
 - 1 " — 60
 - 2 Stunden 1 —
 - jede weitere Stunde — 40
- 3) Arbeit mit Wagen (Möbeltransport etc.):
 - 1/4 Stunde — 50
 - 1/2 " — 60
 - 3/4 " — 70
 - 1 " — 80
 - 2 " 1 30
 - jede weitere Stunde — 50

III.

Alle nicht genannten Verrichtungen werden nach Accord bezahlt.

